



Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten  
Stubenring 1  
1011 Wien

ZAHL  
0/1-1316/75-1999

DATUM  
16.6.1999

CHIEMSEEHOF  
FAX (0662) 8042 - 2164  
post@legistik.land-sbg.gv.at  
TEL (0662) 8042 - 2290  
Herr Dr. Schernthaner

BETREFF

Überarbeitete Entwürfe betreffend eine Änderung des B-VG, betreffend ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen und ein Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den obbezeichneten Gesetzentwürfen gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Die überarbeiteten Gesetzentwürfe sind ho am 8. Juni 1999 eingelangt. Angesichts des Umfangs der vorgelegten Entwürfe sowie auch der nicht gesonderten Ersichtlichmachung der Abweichungen gegenüber den Begutachtungsentwürfen ist die Abgabe einer einlässlicheren Stellungnahme binnen Wochenfrist unmöglich bzw unzumutbar und es können deshalb im Folgenden nur einige allgemeine Feststellungen getroffen werden.
2. Nach einer ersten groben Durchsicht der Entwürfe ist davon auszugehen, dass die seitens der Länder zu den jüngsten Begutachtungsentwürfen geäußerten Bedenken keinesfalls ausreichend ausgeräumt erscheinen. Dies bezieht sich sowohl auf die nunmehr vorgesehene kompetenzrechtliche Grundlage im Art 11 Abs 6 B-VG als auch auf die drohenden Kostenfolgen.
3. Trotz der erfolgten "Entschärfung" des die Überprüfungsverpflichtungen der Behörde regelnden § 26 (nunmehr § 25) des UGBA-Entwurfes ist auf Grund der sonstigen kostenrelevanten Bestimmungen (insbesondere §§ 8, 18 Z 3, 23 Abs 2, 24 Abs 1, 32, 33 Abs 1 Z 3 und letzter Satz, 60 und 65 Abs 3) der zusätzliche für das Land Salzburg erwachsende

Kostenaufwand immer noch als ein ganz beträchtlicher einzustufen. Die Ingangsetzung des Konsultationsmechanismus bleibt folglich aufrecht.

4. Zum UVP-G-Entwurf ist zunächst festzuhalten, dass die Bestimmungen, die auf Grund des bisherigen Begutachtungsentwurfes im Zusammenhang mit dem Neu- oder Ausbau von Bundesstraßen zu enormen zusätzlichen Aufwendungen geführt hätten, nunmehr deutlich entschärft erscheinen (§ 24 Abs 2). (Der Schwellenwert der durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung im § 24 Abs 2 Z 2 sollte jedoch trotzdem jedenfalls von 15.000 KFZ auf 25.000 KFZ erhöht werden!) Der im Übrigen auf das Land Salzburg auf Grund dieses Gesetzesvorhaben entfallende Mehraufwand ist aber weiterhin mit rund 1 bis 2 Mio S zu beziffern.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und fünf Ausfertigungen an das Präsidium des Bundesrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Ferdinand Faber